

# Betriebskonzept

## Organisationskonzept

### Bezeichnung der Einrichtung

#### **Kindergarten Tiefbrunnau**

Tiefbrunnaustraße 60, 5324 Faistenau

Telefon: +43 6228 2590

Telefon: +43 650 30 39 587

Mail: kigatiefbrunnau@faistenau.gv.at

### Rechtsträger

Gemeinde Faistenau

Bürgermeister Josef Wörndl

Am Lindenplatz 1, 5324 Faistenau

Telefon: +43 6228 2212 0

gemeinde@faistenau.gv.at

### Organisationsformen

Kindergartengruppe

### Öffnungszeiten, Betriebsfreie Zeiten

Kindergartengruppe: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr

### Betriebsfreie Zeiten

- Alle gesetzlichen Feiertage
- 25. Juli, Jakobitag (Gemeindefeiertag)
- 2. November
- Osterferien
- Weihnachtsferien
- 6 Wochen vor Beginn des nächsten Betreuungsjahres

### Aufnahmemodalitäten

Im Jänner jedes Jahres gibt es eine Voranmeldung, um den eigentlichen Bedarf zu eruieren.

Demnach werden die Kinder den Einrichtungen der Gemeinde Faistenau (Kinderbetreuung Faistenau oder Kindergarten Tiefbrunnau) zugeteilt.

Informationen dazu gibt es in der Gemeindezeitung, auf der Homepage der Gemeinde oder in der Kinderbetreuung.

Für die Aufnahmemodalitäten gilt § 16 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KGGG. Der Gesetzestext liegt im Anhang bei.

Über die endgültige Aufnahme im Zweifelsfall wird nach Absprache mit dem Erhalter der Kinderbetreuung (= Jugend-, Familien- und Sozialausschuss der Gemeinde Faistenau und Bürgermeister) entschieden.

Wenn freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

### **Regelung für die Ferienzeiten**

Der Bedarf für eine Betreuung in den Ferienzeiten ist im Jänner anzumelden. Eine Betreuung in den Ferienzeiten kann nur stattfinden, wenn für mindestens sechs (6) Kinder eine Zusatzvereinbarung für die Ferienzeiten für mindestens 3 Tage pro Woche abgeschlossen wurde. Sollte dies nicht zustande kommen, können Kinder des „Kindergarten Tiefbrunnau“ in der Kinderbetreuung Faistenau betreut werden.

Die Gemeinde behält sich vor, eine Reihung nach dem angemeldeten Bedarf vorzunehmen.

Allgemeine organisatorische Aspekte (in alphabetischer Reihenfolge)

---

### **Abmeldung oder Änderung des Betreuungsausmaß**

Gewünschte Änderungen sind spätestens einen Monat vorher bekannt zu geben und werden mit dem darauffolgenden Monatsbeginn wirksam. In diesem Fall ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine neue Betreuungsvereinbarung ist zwingend abzuschließen, wenn die Betreuungsdauer wiederholt überschritten wird.

Für Betreuungsstunden, die außerhalb der Betreuungsvereinbarung bzw. außerhalb der Zusatzvereinbarung in Anspruch genommen werden, ist ein Kostenbeitrag für „Zusatzstunden außerhalb der Betreuungsvereinbarung und außerhalb der Zusatzvereinbarung“ gemäß der Gebührenordnung der Gemeinde Faistenau zu leisten.

### **Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen**

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens, der AEG und der Kleinkindgruppe beginnt mit der Übergabe des Kindes an die/den Kindergartenpädagogin/en oder Helfer/in und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind von den Eltern, oder sonstigen Erziehungsberechtigten, bzw. in deren Auftrag, abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen entfällt, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten befinden.

### **Betreuungsvereinbarung**

Für den Besuch der Einrichtung ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

### **Bustransport**

Busunternehmen wird von der Gemeinde beauftragt, das Kind muss 3 Jahre alt sein.

### **Bringen der Kinder am Morgen**

Die Kinder können je nach Betreuungsvereinbarung zwischen 07.30 Uhr und 09.00 Uhr zur Einrichtung gebracht werden. Eine spätere Übernahme ist nur bei Arzt- und Therapieterminen des Kindes nach Zustimmung der Leitung möglich.

### **Datenschutz**

Die Eltern sind verpflichtet, das Datenschutzblatt auszufüllen.

#### Infektionskrankheiten

Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit ist so rasch wie möglich ein Arzt aufzusuchen. Bei Auftreten einer Infektionskrankheit ist die Leitung umgehend zu benachrichtigen. Ein Weiterbesuch während einer Infektionskrankheit ist untersagt.

#### Jause

Die Jause ist von den Kindern mitzubringen.

#### Kindergartenbesuch

Der Besuch soll regelmäßig erfolgen.

Für Kinder, welche das letzte Jahr vor der Schule den Kindergarten besuchen, gilt Kindergartenpflicht. Das heißt, die Kinder müssen 20 Stunden pro Woche an mindestens 4 Tagen, an denen auch Schulpflicht gilt, den Kindergarten besuchen. Der Besuch hat grundsätzlich am Vormittag zu erfolgen und ist für diese 20 Wochenstunden kostenlos. Für die über dieses Ausmaß hinausgehende Betreuungsstunden wird innerhalb der Betreuungsvereinbarung der Satz der Grundstunde pro Stunde verrechnet.

#### Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird zum 15. jeden Monats fällig und wird 11mal jährlich vorgeschrieben.

Dieser Beitrag für die Betreuung des Kindes ist veränderbar und ergibt sich unter Zugrundelegung der wöchentlichen Betreuungszeit und nach Maßgabe der aktuell geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Faistenau.

Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuung nicht den ganzen Monat erfolgt.

Das Nichtentrichten des festgesetzten Kostenbeitrages kann gemäß S. KBBG zum Ausschluss des Kindes von der Einrichtung führen.

#### Mittagessen

Im Kindergarten Tiefbrunnau wird kein Mittagessen angeboten.

#### Regiebeitrag

Der Regiebeitrag ist im Kostenbeitrag enthalten.

#### Ruhendmeldung

Diese dient der Aufrechterhaltung des Betreuungsplatzes und unterbricht nicht die Betreuungsvereinbarung. Eine gewünschte Ruhendmeldung ist spätestens einen Monat vorher bekannt zu geben und wird mit dem darauffolgenden Monatsbeginn wirksam. Eine Ruhendmeldung kann maximal für die Dauer von einem Monat erfolgen. Für diesen Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 20 % des anzuwendenden Tarifes zu entrichten.

Für Juli und August ist keine Ruhendmeldung erforderlich.

#### Sonstige Abwesenheit

Jede sonstige Abwesenheit Ihres Kindes ist der Leitung mitzuteilen.

#### Zusatzvereinbarung zur Betreuungsvereinbarung für die Ferienzeiten und kurze befristete Zeiträume

Für zusätzlich anfallende Betreuungsstunden innerhalb der Zusatzvereinbarung werden die tatsächlichen Mehrstunden auf Basis der Grundstunde verrechnet.

## Personal

---

### Qualifikation und Funktion

Leitung Kindergartenpädagogin mit Leiter-Ausbildung  
Kindergartengruppe: 1 Kindergartenpädagogin in Gruppenführung

Sollten keine ausgebildeten Pädagoginnen zur Verfügung stehen, sind Helferinnen einzusetzen.  
Teilzeitkräfte können notfalls ebenfalls eingesetzt und Stellen gesplittet werden.

Allgemein 1 Sonderkindergartenpädagogin bei Bedarf

### Regelung bei Vertretungen

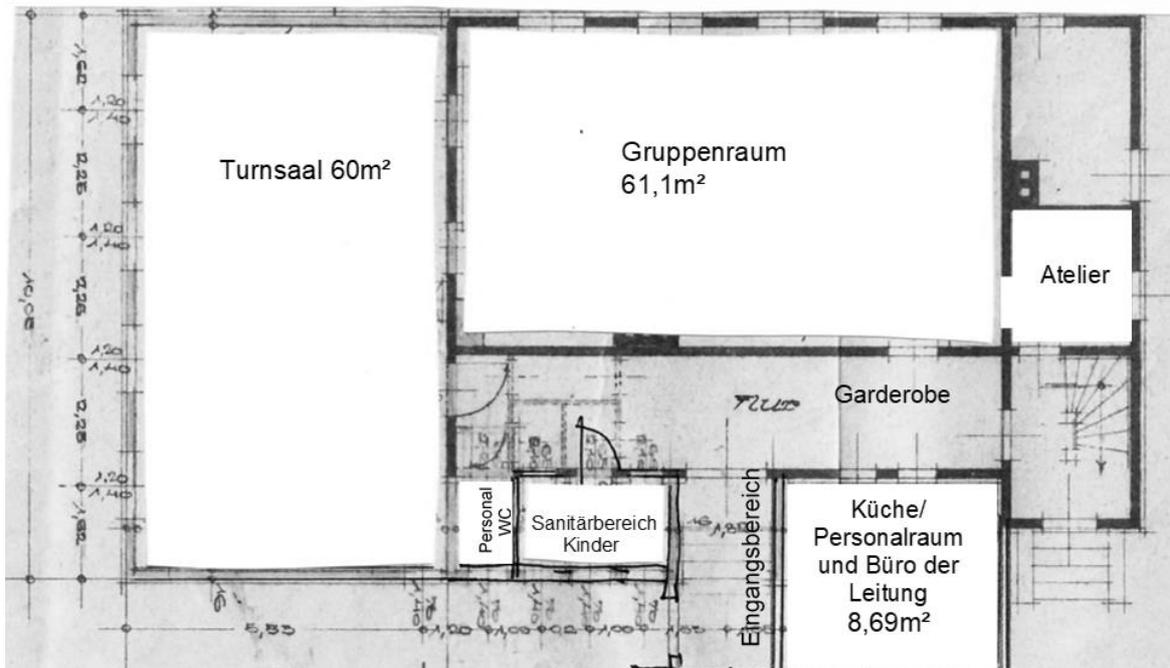
1 zusätzliche Kindergartenpädagogin, die in der Kinderbetreuung Faistenau angestellt ist, kann als „Springerin“ eingeteilt werden, die auch im Kindergarten Tiefbrunnau eingesetzt werden kann.

### Mittags- und Randzeitenregelungen

Es gibt keine besonderen Mittags- und Randzeitenregelungen.

## Raumkonzept

I. Zugrundeliegende Pläne mit ausgewiesenen Flächenangaben m<sup>2</sup>:



II. Funktionale Flächen:

- a. **Gruppenraum** mit Platz für das freie Spiel in den verschiedenen Bildungsbereichen (Wohn- und Familienspiel, Bauen und Konstruieren, Kreatives Gestalten, Kleine-Welt-Spiel, Didaktische Spiele, Platz zum Ausruhen und Bilderbücher lesen etc.)
- b. **Turnsaal** mit ausreichend Platz/Material für die kindliche Bewegung und die Übung der motorischen Grundbewegungsarten.

III. *Zusatzräume:*

- a. **Atelier** (Platz für intensives, kreatives Gestalten; auch als zusätzlicher Ausweichraum für Kleingruppen nutzbar)
- b. **Sanitärraum** mit zwei Waschbecken, zwei Kinderklos und einer optionalen Wickelmöglichkeit
- c. **Garderobe** und **Eingangsbereich** mit Platz für Schönes, Interessantes und Informatives
- d. **Funktionalraum** (Küche, Personalraum, Büro der Leitung)

IV. *Außenanlage und Freiflächen*

- a. **Garten** inkl. adäquaten Spielgeräten
- b. Intensive Nutzung des nahegelegenen Waldes als wertvollen Bildungsraum

## **Pädagogisches Grundkonzept - KINDERGARTEN TIEFBRUNNAU**

In unserem Haus bieten wir Kindern von 3 – 6 Jahren ein anregungsreiches Lernumfeld in dem sie wachsen und sich individuell weiterentwickeln können.

Durch eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Beziehung wollen wir die Kinder zu selbständigen und selbstbewussten Mitgliedern unserer Gesellschaft begleiten.

Dazu stehen den Kindern vielfältige Materialien und Aktivitäten zur Verfügung, in denen sie sich, ausgehend von eigenen Stärken und Interessen, immer wieder erproben und über sich hinaus wachsen können.

Das inklusive Geschehen hat einen besonderen Stellenwert in unserem Haus – gemeinsam, von- und miteinander lernen, den eigenen Möglichkeiten entsprechend, entwicklungsspezifisch und altersadäquat – nach dem Motto „Jeder ist ein besonderer Schatz“.

## **PÄDAGOGISCHE KONZEPTION**

### **1. Orientierungsqualität**

#### **a) Pädagogische Grundlagen**

Der Kindergarten Tiefbrunnau versteht sich als inklusive, familienergänzende Institution, welcher die Kinder mit ihren Familien ausschließlich stärken- und ressourcenorientiert betrachtet und sie in den individuell anstehenden Entwicklungsprozessen einfühlsam begleitet.

Als gesetzliche Grundlage für die pädagogische Arbeit stehen der Einrichtung zum einen das Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zu Grunde, zum anderen stützt sich das pädagogische Geschehen auf das Handbuch und den Leitfaden der schriftlichen Bildungs- und Arbeitsdokumentation (BADOK) des Landes Salzburg sowie den bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan.

b) Bild vom Kind und Bildungsverständnis, das Kind und seine Rechte, Wertebildung.

*Kinder sind Augen, die sehen,  
wofür wir längst schon blind sind.*

*Kinder sind Ohren, die hören,  
wofür wir längst schon taub sind.*

*Kinder sind Seelen, die spüren,  
wofür wir längst schon zu stumpf sind.*

*Kinder sind Spiegel,  
sie zeigen, was wir gerne verbergen.*

*(Unbekannt)*

Der pädagogischen Arbeit voraus geht stets das Kind mit seinen individuellen Interessen und Bedürfnissen. Das Kind bildet somit den Mittelpunkt, von dem über Beziehung Bildung, Erziehung und Weiterentwicklung möglich wird. Mit ihren unterschiedlichen Hintergründen/ Entwicklungsständen/ Erfahrungen, tragen die Kinder ihren individuellen Rucksack voller Lebenswerkzeug mit sich, welcher als wertvolle Ressource genutzt und mit jeder positiven Erfahrung erweitert wird.

c) Rollenverständnis des pädagogischen Personals

Aufgabe kompetenter Pädagoginnen ist es, den lebensweltorientierten Erfahrungen der Kinder Raum zu geben, um so einen angemessenen Rahmen für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche Entwicklung zu bieten.

In Kooperation mit dem Kind können die verborgenen Schätze seines Ichs entdeckt und unter Schaffung adäquater Rahmenbedingungen, diese bestmöglich, dem eigenen Tempo entsprechend entfaltet werden.

Durch eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Basis bekommt das Kind die Möglichkeit, zu einem selbständigen und selbstbewussten Mitglied der Gruppe zu werden, sich sicher zu fühlen und in Interaktion treten zu können.

Denn nur wer im positiven Einklang mit sich steht, kann sich selber gut spüren und über sich hinauswachsen.

d) Pädagogische Prinzipien / Kompetenzen / Schwerpunkte

Unser Bildungsauftrag lässt sich auch anhand der pädagogischen Prinzipien definieren an denen wir uns orientieren. An erster Stelle steht hierbei das Prinzip der Beziehung und des Dialogs zu/mit dem Kind. Um den Kindern Orientierung und Sicherheit zu geben ist dies, neben der adäquat vorbereiteten räumlichen Umgebung, unserer Ansicht nach die wichtigste Komponente, damit die Kinder aktiv explorieren können und deren individuelle Selbstwirksamkeit entdecken. Um Kinder zu kompetenten Mitgliedern unserer zukünftigen Gesellschaft zu begleiten ist es uns ebenfalls ein Anliegen, ihnen größtmögliche Partizipation zuzugestehen. Regeln, Konsequenzen, Spielideen /-bereiche, Projekte etc. werden in Kinderkonferenzen besprochen und beschlossen.

Dem Alter und der individuellen Entwicklungsphase entsprechend, sollen sich die Kinder in ihrem Tun stets selbstkompetent erfahren. Sie sollen eine Umwelt vorfinden, die es ihnen ermöglicht, sich interessensspezifische Sachkompetenz anzueignen, um dann im Gruppengeschehen Eigenes einbringen, so Selbstbewusstsein sammeln und sich in der eigenen Sozialkompetenz ausprobieren sowie weiterentwickeln zu können.

Neben den internen Strukturen wird auch sehr großer Wert auf ein umweltoffenes Geschehen gelegt, in dem die Bildungspartnerschaft mit den Eltern einen hohen Stellenwert hat.

## 2. Prozessqualität

### a) Tagesstrukturen

Ein Tag bei uns im Kindergarten:	
<b>7.30 – 8.30 Uhr</b>	Zeit zum Ankommen, sich orientieren, sich ein Spiel finden - Freispielzeit
<b>8.30 – 9.30 Uhr</b>	Freies Spiel in den verschiedenen Bereichen (Wohn- und Familienspiel, Bauen und Konstruieren, Malatelier, Didaktische Spiele, Legespiele, etc.)
<b>9.30 – 10.00 Uhr</b>	Gemeinsames Aufräumen und anschließender Gemeinschaftskreis
<b>10.00 – 10.30 Uhr</b>	Gemeinsame Jause im Gruppenraum
<b>10.30 – 11.30 Uhr</b>	Zeit für geleitete Bildungsangebote entsprechend den Alters- und Interessensgruppen
<b>ab 11.30 Uhr</b>	Garten, Wald, freies Spiel

In der *Freispielzeit* können die Kinder ihren Interessen nachgehen und die Spielbereiche frei nutzen. Dabei eignen sie sich mithilfe unterschiedlicher Spiel- / und Lernmaterialien neue Kompetenzen an.

Spielerisches Tun gibt Raum für das Aufarbeiten und Festigen der Erfahrungen aus der unmittelbaren Lebenswelt, regt dazu an, soziale Kontakte zu knüpfen und zu pflegen sowie Neues auszuprobieren. Deshalb ist es uns ein großes Anliegen den Kindern genügend Zeit und Platz in einer entsprechend vorbereiteten Umgebung für das freie Spiel zur Verfügung zu stellen.

*Aktivitäten und Bildungsangebote* werden in Teilgruppen angeboten und nach Interessensschwerpunkten und Lernthemen der Kinder ausgewählt. Dabei wird auf die aktuelle Entwicklung der Kinder Rücksicht genommen, sodass alle Kinder aktiv dabei sein können und so wertvolle Bildungsarbeit geschieht.

Der *Morgenkreis* schafft ein Miteinander in dem die Kinder gemeinsame Rituale, Lieder, Spruchgut erlernen und in der Gemeinschaft erleben. Auch hier wird der Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt, Länge, Inhalte, Situierung der Aktivität angepasst.

b) Inhalte der pädagogischen Arbeit und deren exemplarische Umsetzung im Alltag

#### BEOBSACHTEN – PLANEN – DOKUMENTIEREN – REFLEKTIEREN

Damit eine qualitative Arbeit mit den Kindern gelingen kann, braucht es ein umsichtiges Team an Pädagoginnen, das ihr Tun kontinuierlich reflektiert und neuen Herausforderungen offen gegenüber steht. Der Austausch von Beobachtungen sowie das gemeinsame Planen und Reflektieren, geschieht in der wöchentlichen Teambesprechung.

Die Pädagoginnen sind dazu verpflichtet ihre Arbeit schriftlich zu dokumentieren, dabei orientieren wir uns an dem Konzept der BADOK (Schriftliche Bildungs- und Arbeitsdokumentation) und dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan.

Die pädagogische Planung geht von den vorangegangenen Beobachtungen aus, welche mit den Kindern gemeinsam in den Entwicklungsportfolios festgehalten werden und somit die kindlichen Interessen und Lernthemen als Grundlage hat.

c) Bildungsarbeit mit der Schriftlichen Bildungs- und Arbeitsdokumentation

Die Arbeit nach dem Bildungsrahmenplan ähnelt dem Lehrplan der Volksschule sehr und wird ebenso in Entwicklungsbereiche unterteilt, in denen wir die Kinder nach bestem Wissen und Gewissen fördern und begleiten. Allerdings geht es dabei nicht um Defizite, sondern um individuelle Stärken und Interessen, mit welchen es Kindern gelingt, Schwächen zu überwinden. Nach dem Motto „Für’s Leben lernen“ werden dabei folgende Bereiche berücksichtigt:

Emotionen und soziale Beziehungen:

- Wer bin ich, was fühle ich, was möchte ich
- Eigene Stärken und Schwächen kennen und damit umgehen können
- Was ist ein Gefühl / Wie geht es dem anderen – Empathisch auf andere reagieren können / Mitgefühl zeigen
- Wie löse ich einen Konflikt; selbstbewusst sein – sich zurücknehmen; führen – geführt werden;
- Mit Frustration und Misserfolg umgehen können

Sprache und Kommunikation:

- Die Sprache als wertvolles Kommunikationsmittel wahrnehmen
- Über einen angemessenen Wortschatz / Lautbildung... verfügen;
- Sich sprachlich, sowie nonverbal ausdrücken können – sagen was ich will / nein sagen
- Wie drücke ich aus was ich fühle, was mich stört – eigene Wünsche / Bedürfnisse verbalisieren

Ästhetik und Gestaltung:

- Kreativität ausleben können
- gefestigte Kompetenz in gestalterischen Tätigkeiten (Knete, Malatelier, Ton, Filz, Papier – Kleber – Schere – Stift...) und damit einhergehend wichtige Vorläuferfähigkeiten für das Schreiben und Lesen erlangen

### Natur und Technik:

- Naturwissenschaftliche Theorien kennen, prüfen und damit experimentieren
- Eigene Ideen/Pläne kreieren und umsetzen können;
- Das Interesse an Zahlen und mathematischen Zusammenhängen wecken, erste Erfahrungen mit Mengen, Messen, Vergleichen, ...etc. sammeln

### Ethik und Gesellschaft:

- Gesellschaftliche Werte kennen und sich darin üben (Hilfsbereitschaft, Zuhören können, Rücksichtnahme, Toleranz, Unterschiedlichkeit; Gesellschaftliche Umgangsformen/Traditionen ...)
- Sich einer Gruppe zugehörig fühlen, Zusammenhalt erleben und Teamerfahrung sammeln

### Bewegung und Gesundheit:

- Selbständig den Alltag meistern können (Sanitäre Tätigkeiten, An- /ausziehen, Sauberkeit, Ernährung....)
- Sich grobmotorisch sowie feinmotorisch weiterentwickeln, eigene Stärken und Grenzen kennen, Neues probieren, Freude an der Bewegung entdecken/bewahren

### DAS ENTWICKLUNGSPORTFOLIO:

Die Dokumentation der gemeisterten Entwicklungsschritte wird für jedes Kind individuell in einem Entwicklungsportfolio gestaltet. Regelmäßig finden Portfoliogespräche und der Austausch über aktuelle Lernthemen im Dialog mit dem Kind statt. Das Kind ist somit aktiv am Entwicklungsprozess beteiligt, kann seinem individuellen Tempo folgen und wird dabei liebevoll von uns wahrgenommen und begleitet.

d) Inklusive Entwicklungsbegleitung, Begabung, Migration

#### KINDERGARTEN – EIN GARTEN FÜR ALLE:

*Man stelle sich einen Garten mit großen alten Eichen und Ahornblattbäumen, mit prächtigen Tannen, Weiden und Magnolien vor. Die bezaubernde Pflanzen- und Blumenwelt ist einzigartiger Lebensraum für eine Vielfalt an Tieren die es dort zu bewundern gibt. Verschiedenste Farben und Formen sowie unterschiedlichste Töne und Düfte werden zu einem spannenden sinnlichen Abenteuer. Und weil sich die Blütezeiten kontinuierlich abwechseln, wirkt der Garten zu jeder Zeit in veränderter, aber dennoch vollkommener Pracht. Anders wie in angelegten Monokulturen bewahren die großen Bäume mit ihren Schatten die Kleineren vor dem Austrocknen, Büsche und Sträucher beherbergen Nist- und Ruheplätze, mögliche Krankheiten haben im Vergleich zu künstlichen Anlagen wenig Chance, bei Unwetter und Stürmen finden die Kleineren bei den Größeren Schutz.*

Inklusion heißt, für alle Kinder einen Platz bei uns zu schaffen, in dem sie sich mit ihren Verschiedenheiten und Bedürfnissen sicher und geborgen fühlen, einander näherkommen, Erfahrungen sammeln, miteinander wachsen und sich weiterentwickeln können. Dafür genügt es nicht, ein barrierefreies Haus mit der Einwilligung, auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufzunehmen, zu sein.

Inklusion braucht eine offene Haltung, die Bereitschaft für Veränderung und die kontinuierliche Reflexion pädagogischen Geschehens. Getreu dem Motto „Nicht die Pflanzen sind krank, sondern die Bedingungen für das Wachstum sind ungeeignet“ liegt es uns besonders am Herzen, die Kinder dort abzuholen wo sie gerade stehen, um ihnen die aktive Teilhabe am Ganzen *unbe*-hindert zu ermöglichen und sie zu einem wertvollen Mitglied der Gemeinschaft zu begleiten.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, wie eine Gärtnerin zu sein, die sich reiches Wissen über ihre Pflanzen aneignet, damit sie ihnen eine gute Bodenbeschaffenheit bieten kann und sie so ihre gesamte Schönheit entfalten können! Es geht uns nicht darum, einen perfekt gepflegten Vorstadtgarten zu haben, in dem wir jederzeit Kontrolle ausüben, ihn zur Schau stellen und Entwicklungen herbeiführen können.

Unser Kindergarten mit dem Schwerpunkt der Inklusion soll ein Platz sein, in dem jedem Einzelnen die nötigen Ausbreitungsmöglichkeiten zugestanden werden. Als Grundstein braucht es dafür eine anregungsreiche Umgebung, eingebettet in einen emotional sicheren Raum.

Um auf individuelle Bedürfnisse zureichend reagieren zu können gibt es je nach Bedarf die Möglichkeit, eine Sonderkindergartenpädagogin oder Integrationsassistentin zu uns ins Team zu holen. Diese begleitet den Prozess der sozialen Integration, hilft Barrieren zu überwinden, Ängste aufzufangen und Potentiale zu stärken.

#### e) Bildungspartnerschaft

Ein Kernelement der schriftlichen Bildungs- und Arbeitsdokumentation (BADOK), ist die sogenannte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

Dies bedeutet das Bestreben, gemeinsam mit den Eltern Verantwortung für die Erziehung und Bildung des Kindes über einen gewissen Zeitraum zu übernehmen. Erziehungspartnerschaft ist somit kein einseitiger Informationsfluss, sondern ein partnerschaftlicher Lernprozess, ein gemeinsamer positiver Blick auf das Kind und seine Entwicklung. Dazu findet in unserem Haus ein verbindliches, jährliches Entwicklungsgespräch statt. Die Entwicklung des Kindes wird anhand der Dokumentation im Entwicklungsportfolio besprochen – ein Austausch über den aktuellen Entwicklungsstand erfolgt und es werden mögliche nächste Entwicklungsmeilensteine sichtbar gemacht.

Der Elternbeirat besteht aus zwei gewählten Elternteilen die als Vertreter aller Eltern der im Kindergarten aufgenommenen Kinder agieren und ist als Verbindungsglied zwischen den Eltern und den Pädagoginnen ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Bildungseinrichtung.

Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, im Betreuungs- und Bildungsgeschehen aktiv teilzuhaben, Anliegen bei der Leiterin sowie in der Gemeinde vorzubringen und die Pädagoginnen in ihrem Tun zu unterstützen. Der Elternbeirat wird jedes Jahr im Herbst neu gewählt.

f) Transition – liebevolle Übergänge

**EINGEWÖHNUNG:**

Um den Übergang vom Elternhaus / aus einer anderen Institution in den Kindergarten so angenehm und fließend wie möglich zu gestalten, gibt es bei uns jedes Jahr in der ersten Septemberwoche eine Eingewöhnungswoche.

In diesem Zeitraum besuchen *nur* unsere Neuankömmlinge den Kindergarten und haben so die Möglichkeit, sich jeden Tag von 8.00 Uhr - 10.00 Uhr in Ruhe umzuschauen und alles kennenzulernen.

Der Eingewöhnungsprozess beginnt mit der Anmeldung und dem Schnuppertag des Kindes im Kindergarten und zieht sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem Eltern, Kind und Pädagogin eine vertrauensvolle und sichere Beziehung zueinander aufgebaut haben. Der Verlauf wird mit den Familien individuell besprochen und auf das jeweilige Kind abgestimmt.

Der Kindergartenbeginn ist für viele Kinder der erste Schritt in die Unabhängigkeit. Dies bedeutet eine Menge neuer Erfahrungen und Bezugspersonen.

Eine vertraute Person die das Kind während dieser Neuorientierung begleitet und in der Eingewöhnungswoche auch anwesend bleibt, ist daher ausdrücklich erwünscht! Je nach Bedürfnis des Kindes kann ab dem zweiten Tag begonnen werden, den Kindergarten für eine begrenzte Zeit zu verlassen.

Dazu heißt es Loslassen und Abschied nehmen und sich gleichzeitig gemeinsam mit dem Kind auf diesen neuen Lebensabschnitt zu freuen!

**ÜBERGANG IN DIE SCHULE:**

Im letzten Kindergartenjahr vor der Schule sind wir bemüht, den Kindern noch einmal eine Fülle an Erfahrungen für die Vorbereitung auf die Schule zu bieten. Bei uns bekommen die Schulanfänger pro Woche vier Arbeitsaufträge (die sogenannten Bärenaufgaben) auf die Entwicklungsbereiche abgestimmt, die sie im Lauf der Freispielzeit selbständig lösen.

Bereits im Herbst findet für alle Schulanfängereltern ein Informationsabend in der Schule statt.

Für die administrative Schuleinschreibung ist das persönliche Entwicklungsportfolio wichtiger Bestandteil. Es hilft Ängste zu überwinden, dient als Sprech Anlass und Medium zum ersten Kennenlernen.

Am Schulbesuchsnachmittag werden die Kinder in die Schule eingeladen und dürfen dort ihr vorschulisches Können spielerisch zeigen.

Der kontinuierliche Austausch zwischen Volksschule und Kindergarten ermöglicht eine adäquate Einteilung der Kinder, um einen guten Start in die Schullaufbahn zu garantieren. Über das Jahr verteilt finden immer wieder gemeinsame Aktivitäten in Kooperation mit der Schule statt (Bücherei, Vorlesen, Turnen, Wandertag...).

g) INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT – Gemeinsam FÜR das Kind

Im Sinne einer guten Begleitung des Kindes arbeiten wir mit folgenden Institutionen zusammen:

- Fachberaterin des Referats für Kinderbetreuung/ Elementarbildung des Landes Salzburg
- Mobiles Beratungsteam Land Salzburg (Austausch, psychologische Stellungnahmen)
- Jugendwohlfahrt Land Salzburg
- Fortbildungsstellen (Zekip, St. Virgil, ...)
- Therapeutische Institutionen (Logopädinnen, Ergotherapeutinnen, Heilpädagogisches Institut)
- Ausbildungsstätte (Bafep – Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Salzburg)
- AVOS (Zahngesundheitserziehung)
- Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde Faistenau (Gemeindezeitung)
- Kindergarten Faistenau (Sommerbetreuung, Vertretung, Austausch)
- Volksschule Faistenau (Übergang, Lesen, Turnen, Schulbesuch)

### **3. Qualitätssicherung**

Um eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit garantieren zu können, besuchen alle Teammitglieder laufend gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungen. Stärken und Talente jeder einzelnen Pädagogin fließen täglich in das pädagogische Geschehen mit ein, bereichern unseren Alltag und schaffen ein harmonisches Miteinander in unserem Haus.

Die schriftliche Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse bringt das tägliche Geschehen auf Papier und hilft bei der gemeinsamen Reflexion als Grundlage für folgenden Handlungsschritte. Wöchentliche Besprechungen sichern einen kontinuierlichen Fortschritt der schriftlichen Arbeits- und Bildungsdokumentation. Jährliche Teamklausuren, Supervisionen fördern ein gutes Betriebsklima.

#### **Literaturangabe:**

- Handbuch und Leitfaden der BADOK
- Bundesländerübergreifender Bildungs-Rahmen-Plan
- Praktisch didaktisch – Grundlagen der Kindergartendidaktik

#### **Verfasserinnen und Erstellungsdatum:**

Das Team des Kindergartens Tiefbrunnau

Überarbeitung: Juni 2021

#### **Für den Inhalt verantwortlich:**

Leitung: Isabella Bitar

## Anhang

Auszug aus dem  
Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KGGG  
Stand Juni 2021

### **Aufnahme, Widerruf der Aufnahme**

#### **§ 16**

(1) Für die Aufnahme in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) bei der Leitung der betreffenden Einrichtung erforderlich. Der Rechtsträger ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Aufnahme eines angemeldeten Kindes verpflichtet.

(2) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern, wenn

1. das Kind vorbehaltlich des § 19 Abs 6 und 7 die Alterskriterien nicht erfüllt;
2. die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen;
3. die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen des § 19 Abs 2 bis 9 über die Gruppenzusammensetzung widerspricht;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und keine erziehungsberechtigte Person betriebszugehörig ist; oder
5. es sich um eine Aufnahme in eine Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe oder Schulkindgruppe handelt und für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils der Gemeinde nicht gesichert ist.

(3) Können nicht alle für den Besuch einer Kindergartengruppe oder einer alterserweiterten Gruppe angemeldeten Kinder, deren Aufnahme gemäß Abs 2 auch nicht verweigert werden darf, aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22),
2. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
3. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
  - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
  - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
4. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
6. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist,
7. schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen,
8. volksschulpflichtige oder schulpflichtige Kinder, wenn das Organisationskonzept (§ 8 Abs 3) die Aufnahme solcher Kinder vorsieht; die Aufnahme eines volksschulpflichtigen Kindes in eine Kindergartengruppe kann überdies jeweils nur für den Zeitraum eines Kinderbetreuungsjahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Betreuung in einer anderen geeigneten Organisationsform oder in Form einer schulischen Tagesbetreuung nicht möglich ist.

(4) Können nicht alle für den Besuch einer Kleinkind-, Schulkind- oder Hortgruppe angemeldeten Kinder, deren Aufnahme gemäß Abs 2 auch nicht verweigert werden darf, aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. Kinder, die die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
2. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
  - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
  - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
5. andere Kinder der Standortgemeinde.

(5) Schulkinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 festgestellt wurde und die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohnsitzgemeinde die Schule besuchen, sind hinsichtlich der Aufnahme in eine institutionelle Einrichtung der Standortgemeinde der Schule so zu behandeln, als hätten sie den Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Schule.

(6) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung und den Reihungskriterien gemäß Abs 3 und 4 abgegangen werden. Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung stellt keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar, um eine Abweichung von den Reihungskriterien zum Nachteil des Kindes zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung gilt für private Rechtsträger nur insofern, als es keine abweichenden Vereinbarungen mit der Standortgemeinde oder anderen Gemeinden gibt.

(7) Während des laufenden Kinderbetreuungsjahres kann ein Wechsel in eine institutionelle Einrichtung nur mit Zustimmung der erziehungsberechtigten Person(en) vorgenommen werden.

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder
2. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen.

Im Fall der Z 1 ist vor dem Ausschluss eine psychologische Stellungnahme des Landes einzuholen und sind der oder die Erziehungsberechtigte(n) jedenfalls zu Grund und Dauer des Ausschlusses anzuhören. Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, können vom Besuch der Einrichtung nur vorübergehend ausgeschlossen werden.

### **Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)**

#### **§ 24**

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw haben mit dem Rechtsträger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten, und

1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind während des Besuchs der institutionellen Einrichtung keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt (§ 13 Abs 1);
4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
5. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein besuchspflichtiges Kind (§ 22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;
6. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und
7. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.